

**GEMEINDE BISINGEN
LANDKREIS ZOLLERNALB**

**BEBAUUNGSPLAN
“FRONWIESEN-RAUBRÜHL“**

IN BISINGEN



**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Stand 20.10.2015

Büro Gfrörer
Ingenieure, Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

**Landkreis Zollernalb
Gemeinde Bisingen**

**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

zum

BEBAUUNGSPLAN „FRONWIESEN-RAUBRÜHL“ IN BISINGEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung (LBO) Für Baden-Württemberg i.d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 58).

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90)

2.1. GELTUNGSBEREICH

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan (Lageplan M 1 : 1.000) schwarz gestrichelt dargestellt.

2.2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

2.2.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

zulässig sind:

gem. § 4 (2) BauNVO

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zulässig sein:

gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungswesens
2. Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
6. Räume entsprechend § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

nicht zulässig sind:

gem. § 1 (5) BauNVO

- Nr. 3 Anlagen für kirchliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

- Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen.

2.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.3. Höhe der baulichen Anlagen und Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB § 18 BauNVO)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe begrenzt.

Die Traufhöhe wird vom Bezugspunkt bis zum obersten Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

Die Firsthöhe wird vom Bezugspunkt bis zur Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen.

Die Höhe kann zusätzlich um das Maß überschritten werden, um das die Dämmung im Dachbereich die nach der EnEV erforderlichen Maße überschreitet.

Als Bezugspunkt gilt: Oberkante Straßenachse (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes. (Skizze A).

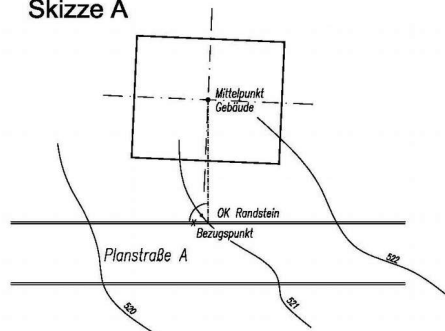
Handelt es sich um topographisch schwierige Eckgrundstücke, ist als Bezugspunkt der gemittelte Wert der beiden Achspunkte der entsprechenden Planstraßen heranzuziehen (Skizze B)

Für Grundstücke deren Gebäudemitte die Straßenachse aufgrund ihrer Lage nicht schneidet oder deren Randlage topographisch schwierig ist gilt eine Sonderregelung (Skizze C):

Als unterer Bezugspunkt gilt das arithmetische Mittel der 4 Gebäudeecken bezogen auf das natürliche Gelände und die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (Oberkante Randstein) an die das Grundstück angrenzt.

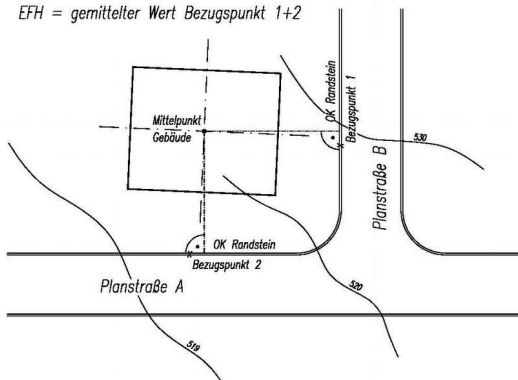
Für den gesamten Abschnitt 2.3 sind Abweichungen um +/- 50 cm von den festgelegten Bezugspunkten zulässig.

Skizze A



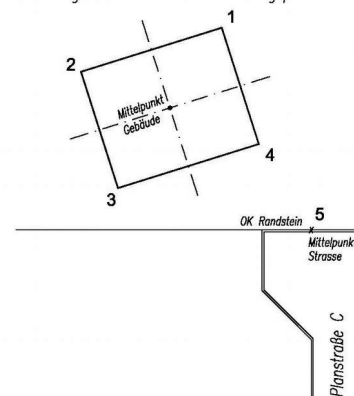
Skizze B

EFH = gemittelter Wert Bezugspunkt 1+2



Skizze C

EFH = gemittelter Wert aller 5 Bezugspunkte



2.4. Grundfläche / Grundflächenzahl

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte für GR/GRZ sind Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen Baufelder eingeschränkt sein können.

2.5. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die Bauweise einschließlich der Stellung baulicher Anlagen ist im Planteil festgelegt.
Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser

2.6. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist in begründeten Einzelfällen, sofern dies städtebaulich vertretbar ist, als Ausnahme zulässig.

2.7. BEGRENZUNG DER ANZAHL VON WOHNEINHEITEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt:

- Je freistehendem Einzelgebäude max. 2 Wohneinheiten
- Je Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten

2.8. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO, § 74 LBO)

2.8.1. Garagen und Stellplätze sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen. Garagen müssen zu den öffentlichen Straßen und Wegen einen seitlichen Abstand von mindestens 1,00 m und einen Stauraum von mindestens 5,00 m haben.

2.8.2. Oberflächengestaltung von Stellplätzen (siehe Teil III. Grünordnerische Festsetzungen)

2.9. NEBENANLAGEN

§ 14 BauNVO

(z.B. Gartenhäuser, Holzlagerschuppen, Gewächshäuser, usw.) sind zulässig bis insgesamt 40 m³ umbauter Raum.

Die Dachform ist frei wählbar.

Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind unzulässig.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind von Nebenanlagen freizuhalten.

Nebenanlagen, die außerhalb des Erschließungsbereiches liegen sind i.S. von § 22 StrG zu errichten.

Entlang von öffentlichen Gewässern ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten.

2.10. FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in Verb. mit § 74 LBO
Freileitungen sind möglichst zu vermeiden.

2.11. LEITUNGSRECHTE

Die im Bebauungsplan zeichnerischer Teil dargestellten Leitungsrechte dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen sind mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen.

2.12. VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 3 Abs. 2 Zi. 4 StrG)
Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

2.13. FLÄCHEN FÜR OBERIRDISCHE ODER UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen sind auf den privaten Grundstücksflächen der jeweiligen Verursacher bzw. Anspruchnehmer auszuweisen.

Kabelverteilerschränke sind auf Privatgrundstücken in einem Streifen von 0,5m entlang öffentlicher Verkehrsflächen zu dulden.

2.14. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Sind entsprechend den zu diesem Bebauungsplan erstellten grünordnerischen Festsetzungen zu behandeln.

2.15. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE ZUM ERHALT UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
siehe Teil III. **Grünordnerische Festsetzungen**

2.16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden Grundstückflächen Böschungen und notwendige Stützmauern generell zulässig. Eine genaue Festlegung erfolgt im Erschließungsplan.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei einer Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler Tiefe zulässig.

Die Geländeverhältnisse und unterschiedlichen Höhen benachbarter Grundstücke sind durch Böschungen einander anzugleichen

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1. Privatgrundstücke

(§ 9 Abs.1 Nr.2, Nr.4, Nr.20 und Abs.4 BauGB)

Oberflächenwasser: Unbelastetes Oberflächenwasser ist entweder in den dafür vorgesehenen öffentlichen Gräben einzuleiten oder an die bereitgestellte Entwässerungsleitung anzuschließen. Die Nachweise einer ordnungsgemäßen Ableitung sind im Rahmen des Bauantrags zu führen.

Die **nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche** innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Bei der **Geländeauffüllung** ist ein Nachweis über die Verwendung von unbelastetem Bodenmaterial zu erbringen

Stellplatzflächen: Stellplätze müssen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung ausgeführt werden.

3.2. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V. mit den Naturschutzgesetzen)

Auf den **Verkehrsflächen** dürfen keine Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen durchgeführt werden.

3.3. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 10, 15, 20 und Abs.6 BauGB)

private Grünflächen: Die Ausgleichsmaßnahmen wie im Lageplan zum Bebauungsplan festgesetzt sind in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan der Genehmigungsbehörde mit dem Bauantrag nachzuweisen. Die Umsetzung wird von der Baurechtsbehörde überprüft.

3.4. Ergänzende Festsetzungen zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Gehölzrodungen sind im Winterhalbjahr (außerhalb 01.03. bis 30.09.) durchzuführen um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen sowie Fledermäusen auszuschließen.
- Die Beseitigung von bestehenden Holzlagern ist im Sommerhalbjahr durchzuführen um eine Verletzung / Tötung von Fledermäusen auszuschließen.
- Es sind 10 Nistkästen für kleine bis mittelgroße Höhlenbrüter an geeigneter Stelle anzubringen.
- Es sind 4 Fledermaus Höhlen an geeigneter Stelle anzubringen.
- Nach Abschluss des 1. Bauabschnittes sollte das Brutvorkommen der Feldlerche erneut kartiert und ggf. entsprechende Maßnahmen konzipiert werden

3.5. Ergänzende Festsetzungen zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden

Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Der anfallenden Oberboden ist zur Verbesserung der Bodenfunktionen, innerhalb des Geltungsbereichs, auf den nicht überbauten Grundstücksflächen einzubringen (Freiflächen, Hausgärten).

3.6. ZUORDNUNGSFESTSETZUNGEN

(§ 1 Abs.3 Satz 1 BauGB)

Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Das im Umweltbericht ermittelte, verbleibende Defizit ist schutzgutübergreifend mit dem durch das Streuobstpfllegekonzept „Ludenstall“ (Gemarkung Bisingen) erzielten Punkteüberschuß zu verrechnen und auszugleichen.

Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauerhaft zu unterhalten. Hochstämme im Außenbereich müssen einen Schutz vor Wildverbiss erhalten. Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Pflanzgebot hochstämmiger Laubbäume auf öffentlich Grundstücksflächen

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior	Esche	Tilia cordata	Winter-Linde

Zulässige sind auch lokale Obstbaumsorten als Hochstamm.

Pflanzgebot hochstämmige Obstbäume (x)

Verwendung ortsüblicher, bewährter und alter Sorten des Streuobstbaus. Qualität: Hochstamm, StU 7 cm

Pflanzgebot hochstämmiger Laubbaum auf privaten Grundstücksflächen

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn	Fraxinus ex. 'Westhof's Glorie'	Esche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia cordata 'Greenspire'	Winter-Linde

zusätzlich wird für Bäume auf die Verwendung von Arten und Sorten aus der 'Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter, Stand 1995 oder aktueller verwiesen.

Pflanzgebot geschlossene Heckenpflanzung auf öffentlichen Grünflächen (PFG 1)

Qualität: Str., 2*v., 60-100 cm

Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Corylus avellana	Haselnuß	Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn	Fraxinus excelsior	Esche
Ligustrum vulgare	Liguster	Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa canina	Hundsrose		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Pflanzgebot Bachbepflanzung auf öffentlichen Grünflächen (PFG 2)

Qualität: Sträucher, 2xv, oB., 60-100

Heister und Stammbüsche, 3xv., mB., 200-250 cm

In Gewässernähe:

Euonymus europaeus	Gewönl. Pfaffenhütchen	Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix purpurea	Purpur-Weide	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Salix rubens	Fahl-Weide		
Salix viminalis	Korb-Weide		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

Auf höher gelegenen Flächen:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Corylus avellana	Haselnuß	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus spinosa	Schlehe	Fraxinus excelsior	Esche
Rosa canina	Hundsrose	Prunus avium	Vogelkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Ausgleichsfläche A 2 + A3 und entlang von Bächen und Gräben

Uferbepflanzung zur Entwicklung gewässerbegleitender Röhricht- und Hochstaudensäume :
Arten (Ansaat oder Initialpflanzung):

Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	Lysimachia vulgaris	Gilbweiderich
Glyceria maxima	Großen Wasserschwaden	Mentha longifolia	Roß-Minze
Iris pseudocorus	Sumpf-Schwertlilie	Phragmites australis	Schilf
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

IV. HINWEISE

BAUANTRÄGE

Im Bauantrag müssen pro 30 m Grundstücksbreite und 30 m Grundstückstiefe amtliche Geländeschnitte (mind. 1 längs und quer) mit eingetragener Erdgeschoßfußbodenhöhe und bestehendem Gelände über das Baugrundstück enthalten sein. Eine Erdmassenbilanz (Differenz von Abgrabung und Aufschüttung) mit Bodenangaben ist beizufügen.

Eine Wiederverwendung des Bodens im Baugebiet wird gewünscht. Bei notwendiger Abfuhr ist eine Wiederverwendung über eine Erdaushubbörse anzustreben.

Im Bauantrag müssen die zur Verwendung kommenden Materialien und Farben der Fassaden und Dächer erkennbar sein.

OBERBODEN UND ERDARBEITEN

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Geotechnik

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser und dergl. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

GEOTHERMIE / ERDWÄRMESONDEN

Hinsichtlich der Nutzung von Erdwärme gelten die Regelungen im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des Umweltministeriums (4. Auflage 2005). und die Leitlinien Qualitätssicherung (Nov. 2011; UM). Weitergehende Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (www.lgrf.uni-freiburg.de). Bohrungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde - Umweltschutzamt –

rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen (Anzeigepflicht - Bohranzeige). Neben der genannten Anzeige ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Erdwärmesonden zu stellen. Die Erdwärmesonden dürfen erst nach Erteilung und entsprechend den Vorgaben dieser Erlaubnis ausgeführt werden. Das Bohren sowie der Einbau von Erdwärmesonden haben durch ein hierfür eigens zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen. Die Zertifizierung ist anlässlich der Bohranzeige der Unteren Verwaltungsbehörde nachzuweisen. Zur Vermeidung einer hydraulischen Verbindung zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken ist der Ringraum der Erdwärmesonde zwingend mit einer durchgehenden sowie frost- und tauwechselfähigen Ringraumabdichtung zu verfüllen.

GRUNDWASSERSCHUTZ

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

BODENDENKMALPFLEGE

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 D SchG) wird hingewiesen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Nordwestlich des Planungsgebiets ist aus dem Bereich "Laibliche" mit alamannischen Grabfunden der Merowingerzeit (6./7. Jahrh.n.Chr.) ein Bestattungsplatz des frühen Mittelalters bekannt (Verz. arch. KD Bisingen Nr. 5) geworden. Seine Größe ist unbekannt, ebenso die Lage und die Ausdehnung der zugehörigen Siedlung. Es ist deshalb eine archäologische Begleitung der Erdbaumaßnahmen zur Baulanderschließung durch das Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen.

Der Ansprechpartner für weitere Informationen und Terminabsprachen beim Landesamt für Denkmalpflege ist Herr Dr. Klein: Tel. 07071/757-2413; FAX 07071/757-2431, mailto: friedrich.klein@rps.bwl.de

NATUR UND LANDSCHAFT

Im Sinne der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft sind zur Außenbeleuchtung, zum Schutz nachtaktiver Insekten, nur Natriumleuchtmittel zu verwenden.

Gefertigt:

Empfingen, den 26.10.2010

geändert:

Empfingen, den 14.04.2015

Zuletzt geändert:

Empfingen, den 20.10.2015

Büro Gfrörer
Ingenieure, Sachverständige,
Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen

Anerkannt und ausgefertigt:

Bisingen, den

.....
Roman Waizenegger, Bürgermeister